

Studienordnung (Satzung) für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Relations am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel

Vom 6. April 2016

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes -HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Medien vom 03. September 2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Medien und der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel Aufbau und Inhalt eines Studiums im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Relations zum Master of Arts (M.A.) am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Studienziel und Studium

- (1) Ziel des Studiums ist die Heranbildung von Führungskräften für Aufgaben im Bereich von Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Master of Arts, abgekürzt M.A., ein weiterführender berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet. Das Studium soll mit seinem stärker anwendungsorientierten Charakter auf wissenschaftlicher Grundlage auf die Übernahme von Führungsaufgaben im Bereich von Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit vorbereiten, indem die Absolventinnen und Absolventen durch Kenntnis der Konzeptionslehren, Methoden und Instrumentariums in die Lage versetzt werden, selbstständig und verantwortungsvoll praktische Aufgabenstellungen im Tätigkeitsfeld Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit zu lösen.
- (2) Die Module besitzen Präsenz- und Fernlehranteile. Die Fernlehranteile werden in den in § 6 Abs. 1 Buchst. a und b spezifizierten Lehrformen angeboten.
- (3) Die Übernahme von Führungsaufgaben im Tätigkeitsfeld Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das stärker anwendungsorientierte Studium zum Master of Arts auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Die Inhalte des Studiums ergeben sich gemäß Anlage 1 zu dieser Studienordnung.

- (2) Weiterhin gehören zum Studieninhalt eine Masterthesis und ein Kolloquium.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des berufspraktischen Studienteils

- (1) Der berufspraktische Studienteil besteht aus den Praxismodulen in den Semestern 1 bis 5, die in einem Umfang von 8 ECTS (240 Stunden) pro Semester im Rahmen von Projekten aus dem beruflichen Kontext der Studierenden abgeleistet werden müssen. Die Masterthesis soll in der Regel inhaltlich auf den Themenschwerpunkten der Praxismodule aufbauen.
- (2) Die Einzelheiten des berufspraktischen Studienteils regeln sich nach §§ 8 ff. dieser Satzung.

§ 5 Studium

Die vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbstständig vor- und nachzubereiten.

§ 6 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

- (1) Veranstaltungsarten sind:
- | | |
|-----------------------------------|---|
| a) Online-Lehre: | Selbstständige Bearbeitung internetgestützter Lehrmodule mit Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten |
| b) Internetdialog: | Internetgestützter Dialog zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten |
| c) Vorlesung: | Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache |
| d) Lehrvortrag: | Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache |
| e) Übung: | Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung |
| f) Seminar: | Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer |
| g) Projekt: | Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer |
| h) Berufspraktischer Studienteil: | Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb mit fachlicher Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer |

- i) Exkursion: Studienfahrt mit Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis
- (2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Studienhalbjahren sind in der Anlage 1 zur Studienordnung festgelegt.
 - (3) Die Lehrveranstaltungen der Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
 - (4) Die Lehrinhalte werden den Studierenden in Form von Lehrbriefen, Literaturhinweisen, Skripten und Übungsaufgaben online zur Verfügung gestellt. Die Studierenden werden bei ihrem Lernprozess durch Online-Kommunikation und -diskussion mit dem Dozenten oder der Dozentin betreut.
 - (5) Nach circa einem Drittel des Lernaufwandes eines Moduls findet jeweils eine eintägige Präsenzphase statt, in der das bisher Gelernte mit dem Dozenten oder der Dozentin und den Kommilitonen und Kommilitoninnen reflektiert und die anschließende Lernphase (Projektphase) vorbereitet wird.
 - (6) Nach circa einem weiteren Drittel des Lernaufwandes eines Moduls findet eine zweite eintägige Präsenzphase statt, in der die Studierenden über den Fortschritt und die Ergebnisse der zweiten Lehr- und Lernphase berichten und diskutieren.
 - (7) Am Ende eines Lehrmoduls erfolgt eine dritte Präsenzphase, in der eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgelegt wird oder ein Projektbericht als Prüfungsleistung vom Moduldozenten oder der Moduldozentin entgegengenommen wird.
 - (8) Die Präsenzphasen der Lehr- und Praxismodule werden in geeigneter Weise zusammengefasst.

§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG

- (1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede(r) Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) In Seminaren und Übungen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 20 Personen nicht überschreiten.
- (3) Melden sich zu einer Veranstaltung nach Absatz 2 mehr als 20 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen und müssen diese gemäß Prüfungsordnung eine Leistung zu dieser Veranstaltung erbringen, sind Parallelveranstaltungen einzurichten. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.
- (4) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, kann der Konvent für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 beschränken. Dabei sind Studierende höherer Semester bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

§ 8 Ziel des berufspraktischen Studienteils

Ziele der berufspraktischen Tätigkeit sind die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

§ 9 Ort und Inhalt des berufspraktischen Studienteils

- (1) Der berufspraktische Studienteil ist von den Studierenden im Rahmen von Projekten zu Problemstellungen aus ihrem eigenen beruflichen Kontext abzuleisten. Die Aufgaben der Praxismodule müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Inhalten der Lehrmodule stehen. Die Projekte innerhalb Praxismodule werden durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer betreut und bewertet.
- (2) Der Aufgabenbereich der Praxismodule soll Anknüpfungspunkt für die Bearbeitung der Bachelor- bzw. der Masterthesis sein.

§ 10 Anmeldung, Anerkennung, Betreuung des berufspraktischen Studienteils und Berichte über den berufspraktischen Studienteil

- (1) Über die Praxismodule soll jeweils ein Bericht angefertigt werden, in dem die Modul Inhalte wissenschaftlich reflektiert und in den thematischen Gesamtzusammenhang eingeordnet werden. Die Praxismodule sowie die Erstellung dieser Berichte werden von einem Mitglied des Lehrkörpers betreut.
- (2) Der Nachweis über die Anerkennung des Berichtes über den berufspraktischen Studienteil wird durch die betreuenden Mitglieder des Lehrkörpers ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2016/17 ein Studium im Studiengang Public Relations am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Medien
Kiel, den 6. April 2016

Prof. Dr. Bernd Vesper
Der Dekan

Anlage 1 zur Studienordnung: Module nach Studienhalbjahren,**Masterstudiengang Public Relations**

In diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen werden nach dieser Anlage auf die Gesamtprüfung Master of Arts (MA) Public Relations angerechnet:

Modul		Präsenzzeit in Zeitstunden	Studentische Arbeitsbelastung LP nach ECTS			Studienhalbjahr
Modulnummer	Modulname		Präsenzanteil	Fernlehranteil	Summe	
PR 0.1	Einführung ins Studium	15	0,5	1,5	2	1
PR 1.1	Public Relations Grundlagen	24	1	4	5	1
PR 1.2	Kommunikationskompetenz Schreiben	24	1	4	5	1
PR 1.3	Public Relations-Projekt I	24	1	7	8	1
PR 2.1	Public Relations Aufgabenfelder	24	1	5	6	2
PR 2.2	Medien- und Kommunikationswissenschaft	24	1	5	6	2
PR 2.3	Public Relations-Projekt II	24	1	7	8	2
PR 3.1	Public Relations: Konzeption	24	1	5	6	3
PR 3.2	Kommunikationskompetenz Online	24	1	5	6	3

PR 3.3	Public Relations-Projekt III	24	1	7	8	3
PR 4.1	Public Relations: Evaluation	24	1	5	6	4
PR 4.2	Recht und Ethik	24	1	5	6	4
PR 4.3	Public Relations-Projekt IV	24	1	7	8	4
PR 5.1	Public Relations: Integrative Konzepte	24	1	5	6	5
PR 5.2	Kommunikationskompetenz Bild und Gestaltung	24	1	5	6	5
PR 5.3	Public Relations-Projekt V	24	1	7	8	5
PR 6.1	Master-Thesis	24	1	17	18	6
PR 6.2	Kolloquium	24	1	1	2	6
Summe					120	